

Der Petent wandte sich mit seiner Eingabe gegen die Einführung der Biotonne in Frankenthal (Pfalz) auch für Eigenkompostierer und in diesem Zusammenhang gegen das vorzuhaltendes Mindestvolumen der Bioabfallbehälter.

Die Ermittlungen hatten ergeben, dass nach Auskunft des Eigen- und Wirtschaftsbetriebes Frankenthal in der Stadt Frankenthal eine flächendeckende Getrennterfassung von Bioabfall mittels Biotonnen eingeführt wurde, um somit den gesetzlichen Vorgaben gerecht zu werden. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht spätestens zum 01.01.2015 eine getrennte Erfassung von Bioabfällen vor.

Nach den vom Eigen- und Wirtschaftsbetrieb getroffenen Feststellungen wurden zur Entwicklung eines Abfallwirtschaftskonzepts verschiedene Vorbereitungsmaßnahmen durchgeführt und Daten ermittelt. So wurde 2013 ein Ingenieurbüro beauftragt, mit der Aufgabe, die Stadt Frankenthal in der Umsetzung der im Kreislaufwirtschaftsgesetz niedergeschriebenen Maßnahme zur Getrenntsammlung von Bioabfällen zu beraten. Ziel war die Erarbeitung eines Konzeptes, das den rechtlichen Vorschriften und den für die Stadt Frankenthal spezifischen Einrichtungen und Verhältnissen Rechnung trägt. Anhand einer durchgeführten Restabfallanalyse wurde die Notwendigkeit der Einführung der Biotonne deutlich. Im Rahmen von Behälterbestandsaufnahmen wurde das tatsächlich bereitgestellte Behältervolumen ermittelt. Zudem wurde eine Bürgerbefragung durchgeführt, deren Ziel es war, die Erfahrungen und persönlichen Einschätzungen der Bürger in die Konzepterarbeitung des Abfallwirtschaftssystems einfließen lassen zu können. Danach würden insgesamt 50% aller Befragten einer Änderung des bestehenden Gebührenmodells für eine höhere Verursachergerechtigkeit zustimmen. 45% der Befragten hätten angegeben, organische Abfälle zu kompostieren und durchschnittlich seien 81% der Befragten mit der aktuellen Situation der Grünschnittentsorgung zufrieden. Darüber hinaus sei eine Strategiekommision gebildet, um die Bürger und Gremien möglichst frühzeitig in den Konzeptfindungsprozess einzubinden.

Der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb erklärte, dass mit der Einführung der Biotonne die Leistungspalette erweitert wurde. Die Behälterinfrastruktur für Restabfall blieb bestehen. Die Biotonne wurde als Pflichttonne flächendeckend in der Stadt Frankenthal eingeführt und jede Abrechnungseinheit erhielt mindestens das kleinste Bioabfallbehältervolumen. Das Behältersortiment für Bioabfall enthält folgende Größen: 40 L, 60 L, 120 L, 240 L und 660 L. Dabei ist für Haushalte ohne gemeldete Eigenkompostierung ein Mindestvolumen von 10 L pro Person und Woche festgesetzt. Für Haushalte, die eine Eigenkompostierung angemeldet haben, wird mindestens ein Behältervolumen von 7 Liter pro Person und Woche bemessen. Hinsichtlich der Eigenkompostierung verwies der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb auf ein Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, nach dem die Getrenntsammlungspflicht für alle im jeweiligen Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers anfallenden überlassungspflichtigen Bioabfälle gilt. Freiwillige Anschlusslösungen und ein Anschluss lediglich von Teilgebieten an die getrennte Bioabfallsammlung seien in der gesetzlichen Bestimmung nicht vorgesehen. Zur Umsetzung der gesetzlichen Getrenntsammlungspflicht werde nach Einschätzung des Bundesministeriums regelmäßig ein Anschluss- und Benutzungszwang an die Getrenntsammlungssysteme (Biotonne) mit Festlegung eines Mindestbehältervolumens erforderlich sein. Im Hinblick auf die Möglichkeit der Eigenkompostierung von Bioabfällen führe das Bundesministerium aus, dass die Eigenkompostierung von Bioabfällen auf dem eigenen Grundstück an sich noch nicht ausreichend ist, um die Möglichkeit der Freistellung zu begründen, da die Eigenkompostierung für sich lediglich eine Behandlung, nicht jedoch eine Verwertung von

Bioabfällen darstellt. Es muss gewährleistet werden, dass die selbst hergestellten Bioabfallkomposte tatsächlich eigenverwertet werden, d. h. dass ausreichend Aufbringungsfläche auf dem eigengenutzten Grundstück vorhanden sind, um den erzeugten Kompost auch umweltverträglich nutzen zu können. Die gesetzlich verankerte Freistellungsmöglichkeit könne nach Einschätzung des Bundesministeriums jedoch nicht für alle in privaten Haushaltungen anfallenden Bioabfälle zum Tragen kommen. Für eine Eigenkompostierung seien nicht alle dort anfallenden Bioabfälle geeignet, wie beispielsweise gekochte Speisereste, Fleisch- und Fischreste. Solche Bioabfälle hätten ein hohes Gasbildungspotential, sodass sie über die Biotonne getrennt gesammelt und nicht über die Restmülltonne entsorgt werden sollen. Mithin bedeute die Eigenkompostierung nicht zwangsläufig, dass auf die Ausstattung der jeweiligen Haushalte mit einer Biotonne verzichtet werden kann. Die Voraussetzungen, die ein Bürger erfüllen muss, um infolge einer Eigenkompostierung von einer vorgeschriebenen Pflichtbiotonne befreit zu werden, seien indes als sehr hoch und kaum umsetzbar einzustufen. Die Einschätzung des Bundesministeriums stimme mit den Ergebnissen aus der Sortieranalyse der Restabfallbehälter überein.

Abschließend wies der Eigen- und Wirtschaftsbetrieb darauf hin, dass die Bürgerinnen und Bürger rechtzeitig über die Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes informiert wurden (Bürgerinformationsveranstaltungen, Infostände in der Fußgängerzone, Bürgersprechstunden). In den daraus entstanden Gesprächen konnten viele Anregungen entgegen genommen werden, die zur Überprüfung des Konzeptes in diesem Jahr vorgemerkt wurden. Hauptbestandteil der Überprüfungen ist eine weitere Sortieranalyse der Rest- und Bioabfallbehälter. Hierbei soll besonderes Augenmerk auf die Überprüfung des Mindestvolumens gelegt werden und ggf. die Kreislaufwirtschafts- und Kreislaufwirtschaftsgebührensatzung angepasst werden. Eine Änderung des Mindestvolumens kann sich auf das Behältersortiment auswirken und eine Anpassung sinnvoll sein. Dies kann auch die Einführung einer 80 L Tonne bedingen. Die Sortieranalyse ist für Mai/Juni 2017 geplant. Eine vorzeitige Anpassung des Mindestvolumens und des Behältersortiments ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht vertretbar. Für die Bemessung der Behältergröße wird die Berücksichtigung von Personen, die mit Nebenwohnsitz gemeldet sind und berücksichtigt werden, überprüft. Im Ergebnis ist, um eine sichere Abfallentsorgung zu gewährleisten und die gesetzlich vorgeschriebene Getrenntsammlung der Bioabfälle umsetzen zu können, das Vorhalten eines Mindestbehältervolumens für sowohl Rest- als auch Bioabfall notwendig. Das Ziel einer weiteren Sortieranalyse ist es, spezifische Daten der getrenntgesammelten Abfallfraktionen Rest- und Bioabfall zu gewinnen. Mit den aus der Sortieranalyse resultierenden Ergebnissen wird eine Überprüfung des Mindestvolumens und des Behältersortimentes durchgeführt. Bis dahin könne eine Behältergrößenwahl unter das mindestens vorzuhaltende Behältervolumen nicht umgesetzt werden.

Der Petitionsausschuss des Landtags Rheinland-Pfalz hat in seiner nicht-öffentlichen Sitzung am 09.05.2017 festgestellt, dass dem in der Eingabe vorgebrachten Anliegen nicht abgeholfen werden kann.